

- Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - **Hinweise für den Arbeitgeber** (Stand Dezember 2022)

Ab 01. Januar 2023 wird das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber verpflichtend. Das bedeutet der sogenannte „Gelbe Zettel“ fällt, bis auf wenige Ausnahmen, komplett weg und wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

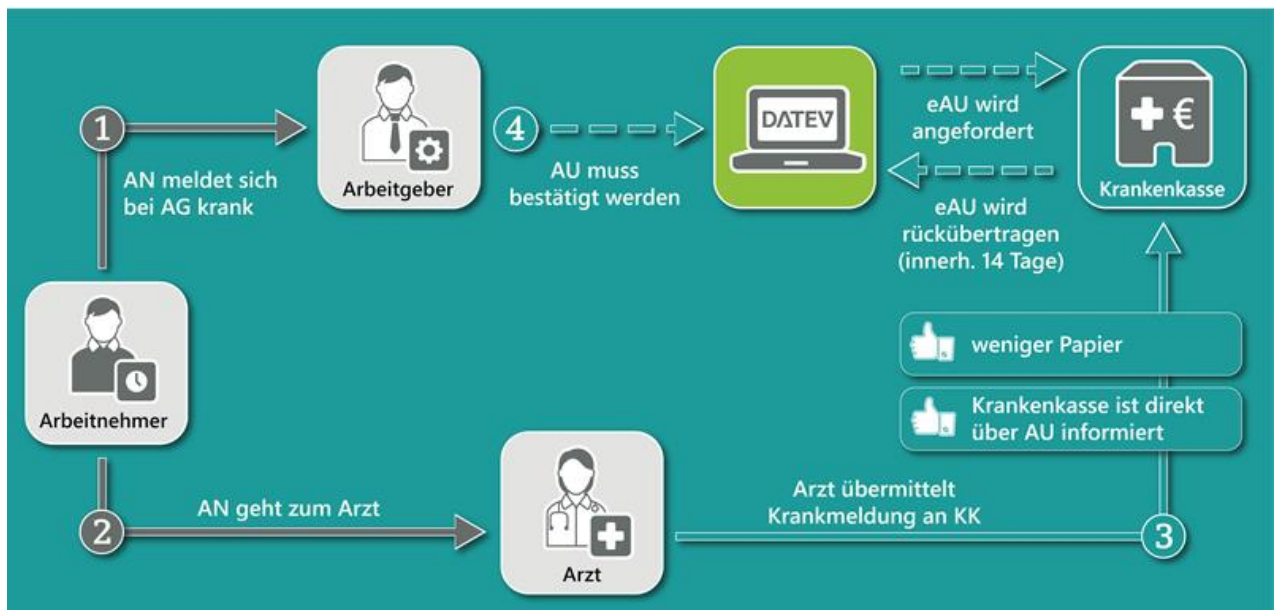
In dem neuen Verfahren ist der Arbeitnehmer weiterhin verpflichtet, den Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Allerdings muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mehr dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Stattdessen stellen die Krankenkassen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch zur Verfügung.

Für eine direkte Information über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nehmen Sie den Abruf der eAU über die Ausfüllhilfe sv.net vor. So liegen Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich vor. Weitere Informationen zu sv.net finden Sie auf der Seite der ITSG sv.net FAQ (itsg.de)

Aufgrund der elektronischen Abfrage stellt die Krankenkasse dem Arbeitgeber folgende Daten bereit:

- Name des Arbeitnehmers
- Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erstmeldung oder Folgemeldung
- Angaben, ob die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls besteht

und der Arbeitgeber oder dessen Steuerberater fordern die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über eine entsprechende Softwarelösung z.B. das Lohnabrechnungssystem LODAS an.



Quelle: DATEV

Das neue Verfahren gilt nicht für alle Arbeitnehmer. In folgende Fälle gilt noch das analoge Verfahren:

- privat versicherte Arbeitnehmer
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Privatärzten
- Minijobs in Privathaushalten
- Kinderkrankentage
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland
- Beschäftigungsverbot
- Stufenweise Wiedereingliederung und Rehabilitationsleistungen

Zukünftiges Vorgehen :

Für eine direkte Information über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nehmen Sie den Abruf der eAU über die Ausfüllhilfe sv.net vor. So liegen Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich vor. Weitere Informationen zu sv.net finden Sie auf der Seite der ITSG sv.net FAQ (itsg.de).

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten im Rahmen der Datenbereitstellung für die monatlichen Abrechnungen wie gewohnt mit.

Oder:

Wenn wir von Ihnen die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erhalten haben, fordern wir für Sie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) über unser Lohnabrechnungssystem LODAS an. Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, meldet diese die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an das Lohnabrechnungsprogramm zurück. Wir berücksichtigen die Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinländer & Partner mbB